

## **WICHTIGE INFO!**

### **Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) über Sicherheitsmassnahmen auf Flachdächern:**

**Arbeitgeber haben Maßnahmen gegen Absturz oder Durchsturz bei  
Wartungsarbeiten auf den eigenen Flachdächern zu organisieren, egal ob  
diese durch eigene Mitarbeiter oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden.**

Mit dem Erlass des BMWA an die Arbeitsinspektionen werden konkrete  
Maßnahmen und Absturzsicherungen gegen Absturz von Flachdächern und durch  
nicht durchbruchssichere Dachelemente (zB Lichtkuppeln) bei Wartungsarbeiten auf  
Dächern von Betriebsstätten vorgeschrieben.

Die zentralen Punkte für den Betreiber der Betriebsstätte kann wie folgt  
zusammengefasst werden:

#### **Pflichten des Arbeitgebers als Betreiber einer Betriebsstätte (Auszug):**

- Die Dachflächen sind mit Absturzsicherungen, Umwehungen und/oder Anschlagpunkten auszustatten, sofern der Arbeitgeber Verfügungsberechtigt ist (Eigentümer),
- Die Absturzgefahren bei Wartungsarbeiten durch eigene Mitarbeiter sind in die Gefahrenevaluierung aufzunehmen,
- Die eigenen Mitarbeiter sind zu unterweisen, die Arbeiten sind erforderlichenfalls zu überwachen,
- Sofern PSA als Schutzmassnahme vorgesehen sind, sind diese den eigenen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen und dürfen nur in Verbindung mit geeigneten Anschlagpunkten verwendet werden,
- Arbeitnehmer von Fremdfirmen sind zu informieren, die Arbeiten sind zu koordinieren und müssen Zugang zu den Sicherheitsdokumenten bekommen.

Es muss generell mit Wartungsarbeiten auf Dächern gerechnet werden, sowohl durch eigene Mitarbeiter, als auch durch fremde Mitarbeiter. Der Arbeitgeber hat, sofern es Flachdächer an der Betriebsstätte gibt, entsprechende Maßnahmen gegen den Absturz oder Durchsturz von Personen zu treffen.

Der Erlass nimmt auch Bezug auf die Unterlage für spätere Arbeiten (gem. BauKG), in der die Informationen über die Absturzsicherungen beinhaltet sein müssen und verweist auf das Merkblatt der AUVA über nicht durchsturzssichere Dachelemente.



**Mit den durchsturzssicheren SADLER LIKUNET®LICHTKUPPELN  
vermeiden Sie aufwendige Nachrüstungen der Lichtkuppeln!**

#### **Auszug aus einem Gutachten in Bezug auf ÖNORM B 3417:**

**Polycarbonat, welches der freien UV-Bestrahlung ausgesetzt ist, unterliegt einer naturbedingten Alterung, dessen Fortschritt in Verbindung mit Trittfestigkeitsverlusten nicht kontrolliert vorgesagt werden kann. Zu viele standort- und materialbezogenen Faktoren tragen zur Unsicherheit bei.**

**Polycarbonat und ähnliche Kunststoffe gelten nicht als dauerhaft durchsturzssicher und erfüllen somit die nationalen Anforderungen nicht. Der Einsatz solcher Materialien wäre entweder Vorsatz im Falle von Kenntnis der nationalen Regel der Technik (ÖNORM B 3417), jedenfalls aber grob fahrlässig.**